

## „Eltern und Schule im partnerschaftlichen Dialog“

### Konzept zur Kontaktpflege und zur Zusammenarbeit mit den Eltern

Kontaktpflege und Zusammenarbeit zwischen allen an der Schule beteiligten Personen sind für die gesunde Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und für das gute Funktionieren der Schule notwendig. Die Lehrpersonen sind sich grundsätzlich bewusst, dass frühzeitige, proaktive und regelmässige Information der Eltern mit relevanten, gezielten Mitteilungen zur Klasse, zum Unterricht und zu Problemen die Elternarbeit erleichtern.

#### 1. Inhaltsverzeichnis

1.	Inhaltsverzeichnis .....	Seite	1
2.	Ziel und Zweck des Konzeptes .....	Seite	1
3.	Grundlagen .....	Seite	1
4.	Ziele der Zusammenarbeit .....	Seite	2
5.	Kommunikationswege .....	Seite	2
6.	Formen der Zusammenarbeit .....	Seite	2
6.1.	Ebene Lehrperson – Eltern - Kind .....	Seite	2
6.2.	Ebene Klasse .....	Seite	3
6.3.	Ebene Schule .....	Seite	3
6.4.	Ebene Gemeinde .....	Seite	4
7.	Anliegen, Vorschläge und Bedürfnisse der Eltern .....	Seite	4
8.	Controlling .....	Seite	4
9.	Überarbeitung und Anpassung .....	Seite	5
	Anhang: Basisdokumente zur Elternarbeit .....	Seite	6

#### 2. Ziel und Zweck des Konzeptes

Die gute Entwicklung, eine gute Förderung und das Wohl der Kinder und Jugendlichen sind uns wichtig. Familie und Schule sind gemeinsam dafür verantwortlich. Deshalb ist gegenseitiger Austausch wichtig. Unser Ziel ist es, offen und ehrlich miteinander umzugehen. Dieses Konzept soll einen Rahmen für die Kontakte geben und die Zusammenarbeit regeln.

#### 3. Grundlagen

- Staatsverfassung  
*Der Kanton unterstützt die Eltern bei der Erziehung und Bildung der Kinder.*
- Schulgesetz:  
*Die öffentlichen Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern.*

- Aus dem Leitbild der Schule Schöffland  
*Bildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule, Elternhaus und von an der Schule interessierten Kreisen. Die Beteiligten unterhalten gegenseitigen Kontakt und sorgen für einen ungestörten Informationsfluss.*
- Aus dem Qualitätsleitbild der Schule Schöffland  
*Zusammenarbeit und Schulkultur:  
Schule und Elternhaus arbeiten zusammen und pflegen regelmässigen Kontakt.*
- Aus dem Kommunikationskonzept der Schule Schöffland  
*Unsere Kommunikation soll stetig, offen, ehrlich, verständlich, transparent, authentisch und zielgerichtet sein.*
- Aus der Schulordnung der Schule Schöffland  
*Die öffentlichen Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern.*

#### 4. Ziele der Zusammenarbeit

- Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen gemeinsam tragen
- das Wohl und die Förderung der Kinder und Jugendlichen ins Zentrum stellen
- sich als Partner mit unterschiedlichen Aufgaben, Rechten und Pflichten wahrnehmen und anerkennen
- gegenseitiges Verständnis fördern
- Ängste abbauen und Vertrauen aufbauen
- gegenseitige Erwartungen klären
- Austausch pflegen
- gegenseitig verlässliche Informationen weitergeben

#### 5. Kommunikationswege

Wenn immer möglich besprechen und regeln Schüler/-innen, Eltern und Lehrer/-innen Probleme unter sich. Erste Ansprech- und Auskunftsperson bei Fragen, die den Unterricht betreffen, ist die entsprechende Lehrperson. Für Fragen zur Klassenorganisation oder bei Uneinigkeit ist die Klassenlehrperson zuständig.

Werden sich Eltern und Lehrer/-innen nicht einig, wenden sie sich an die Stufenleitung.

Werden sich Eltern und Stufenleitung nicht einig, wenden sie sich an den Schulleiter.

Die Schulleitung ist erste Ansprech- und Auskunftsperson bei Fragen, welche die ganze Schule und den allgemeinen Schulbetrieb betreffen.

#### 6. Formen der Zusammenarbeit

##### 6.1. Ebene Lehrperson – Eltern - Kind

<b>Eltern-(Kind-)Gespräch</b>	
Ziel:	Die Lehrperson und die Eltern besprechen spezifische, das Kind betreffende Fragen (mit Einbezug des Kindes)
Beispiele:	Beurteilung, Fördermassnahmen, Berufswahl
Vorgabe für die Schule:	Bei Bedarf

<b>Informationspflicht der Eltern</b>	
Ziel:	Die Eltern informieren die Schule umgehend über Ereignisse ausserhalb der Schule, die das (Lern-)Verhalten der Kinder/Jugendlichen beeinflussen könnten. Die Lehrpersonen behandeln diese Informationen vertraulich
Erwartung der Schule an die Eltern: umgehende Information	
<b>Schriftlicher Kontakt</b>	
Ziel:	Die Lehrperson und die Eltern sorgen für den regelmässigen, frühzeitigen und klaren Informationsfluss und tauschen sich über den Verlauf von Abmachungen aus
Beispiele:	Kontaktheft, Aufgabenheft, Briefe, Mail
Vorgabe für die Schule: Bei Bedarf	
<b>Schulbesuch</b>	
Ziel:	Die Eltern haben die Möglichkeit sich selbst über den Unterricht ein Bild zu machen
Beispiele:	nach individueller Absprache, spontan, Besuchstage, Besuchswochen
Vorgabe für die Schule: 1x pro Jahr Organisation von Besuchstagen durch die Schule sowie bei Bedarf	

## 6.2. Ebene Klasse

<b>Elternanlass</b>	
Ziel:	Informationen über die Schule und den Unterricht frühzeitig vermitteln und Fragen der Eltern klären
Beispiele:	Lehrplan, Lernziele, Lernformen, Umgang mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen, Vereinbarungen über Informationsfluss; z.B. Übertritte, Berufswahl
Vorgabe für die Schule: mind. 1x pro Jahr; Ausnahmen sind mit der Stufenleitung abzusprechen	

## 6.3. Ebene Schule

<b>Elterninfo</b>	
Ziel:	Rechtzeitige Information der Eltern über aktuelle Themen
Beispiele:	aktuelle Themen, besondere Vorkommnisse, Anlässe, Informationsveranstaltungen, Lehrerwechsel und Termine der Schule
Vorgabe für die Schule: 3x pro Jahr durch die Schulleitung	
<b>Vorträge / Referate</b>	
Ziel:	Eltern und Lehrpersonen informieren sich gemeinsam über lokal spezifische oder allgemeine pädagogische Fragen und Entwicklungen
Beispiele:	Integrative Schulungsform, Gefahren mit Suchtmitteln, Internet
Vorgabe für die Schule: gemäss Jahresplanung	
<b>Diskussionen</b>	
Ziel:	Eltern und Lehrpersonen erörtern Probleme und suchen gemeinsam nach Lösungen
Beispiel:	Schulwegsicherung
Vorgabe für die Schule: bei Bedarf, gemäss Jahresplanung	

<b>Schulische Aktivitäten</b>	
Ziel:	Die Eltern unterstützen auf Wunsch der Schule die Lehrerschaft bei der Planung, Organisation und Durchführung von besonderen schulischen Anlässen
Beispiele:	Projektwochen, Jugendfest, Sporttag, Jahresschlussfeier, ritualisierte Schulfeste
Vorgabe für die Schule:	bei Bedarf, gemäss Jahresplanung

<b>Weitere Aktivitäten</b>	
	Schule und Eltern sind offen für weitere Aktivitäten zum Austausch.
Beispiele:	Beurteilung, Fördermassnahmen, Berufswahl.
Vorgabe für die Schule:	bei Bedarf

#### 6.4. Ebene Gemeinde / Öffentlichkeit

<b>Internet www.sch.ch</b>	
Ziel:	Information der Öffentlichkeit über das Schulgeschehen.
Vorgabe für die Schule:	dauernd

<b>Schulnachrichten (Broschüre Schule Schöffland)</b>	
Ziel:	Die Schule informiert die Bevölkerung über vergangene Veranstaltungen und aktuelle besondere Aktivitäten, Anlässe und Termine.
Vorgabe für die Schule:	1x pro Jahr durch Schulpflege jeweils im August

<b>Informationsveranstaltungen</b>	
Ziel:	Die Schule informiert die Bevölkerung über ihre Ziele und bietet Eltern, Behörden und weiteren Interessierten Gelegenheit miteinander ins Gespräch zu kommen
Beispiele:	Schulentwicklungsvorhaben
Vorgabe für die Schule:	bei Bedarf

<b>Medieninformationen</b>	
Ziel:	Information der Öffentlichkeit über das Schulgeschehen
Beispiele:	besondere aktuelle Ereignisse
Vorgabe für die Schule:	bei Bedarf, gemäss Kommunikationskonzept und Notfallordner der Schule

### 7. Anliegen, Vorschläge und Bedürfnisse der Eltern

<b>Anliegen, Vorschläge, Wünsche, Bedürfnisse der Eltern</b>	
Ziel:	Die Eltern können ihre Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse deponieren.
Ebene Klasse:	bei der Klassenlehrperson
Ebene Schule:	bei der Schulleitung
Ebene Gemeinde:	auf der Gemeindekanzlei

### 8. Controlling

Im Rahmen der Jahresberichterstattung der Schulleitung kann die Schulpflege Rechenschaft über einzelne Bereiche der Zusammenarbeit mit den Eltern verlangen.

## 9. Überarbeitung und Anpassungen

Das vorliegende Konzept wird regelmässig überprüft und angepasst. Änderungen sind durch die Schulpflege zu bewilligen.

Schöffland, 2012

Erstellt durch die Arbeitsgruppe Elternarbeit  
Diskutiert mit einer Elterngruppe am 15. November 2011  
Vernehmlassung in der Lehrerschaft vom März 2012  
Genehmigt Sitzung der Schulleitung vom 21. Februar 2012  
Genehmigt Sitzung der Schulpflege Schöffland vom 19. März 2012  
Genehmigt Sitzung der erweiterten Schulpflege vom 2. April 2012

SCHULE SCHÖFTLAND

Der Präsident:



Arnold Steinmann

Der Schulleiter:



Heinz Leuenberger

Anhang:

- Basisdokumente zur Elternarbeit

## **Basisdokumente zur Elternarbeit**

(Anhang zum Konzept Elternarbeit)

### **1 Auszug aus der Staatsverfassung des Kantons Aargau**

**SAR 110.000**

**Verfassung des Kantons Aargau**

Vom 25.06.1980 (Stand 01.07.2011)

§ 28

1. Erziehung und Bildung

a) Grundlage

- 1) Jedes Kind hat Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten angemessene Bildung.
- 2) Der Kanton unterstützt die Eltern bei der Erziehung und Bildung der Kinder.

### **2 Auszug aus dem Schulgesetz des Kantons Aargau**

**SAR 401.100**

**Schulgesetz**

Vom 17.03.1981 (Stand 01.01.2011)

§ 35

Grundsatz

- 1) Die öffentlichen Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern.

§ 36

Rechte

- 1) Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern oder Pflegeeltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten.
- 2) Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrer und Behörden stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen.
- 3) Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören.

§ 36a

Mitwirkungspflichten der Eltern

- 1) Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern müssen die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihres Kindes oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.
- 2) Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden.
- 3) Bleiben die Eltern beziehungsweise die Pflegeeltern den von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldigt fern,

können sie von der Schulpflege unter Androhung von Strafe vorgeladen werden. Folgen die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Vorladung nicht, spricht die Schulpflege eine Busse aus. Im Wiederholungsfall erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.– zu bestrafen.

### **3 Auszug aus der Verordnung Volksschule**

#### **SAR 421.311**

#### **Verordnung über die Volksschule**

Vom 29.04.1985 (Stand 01.08.2011)

#### § 22

##### Rechte

1

Der Schüler hat das Recht, von seinen Lehrern und der Schulleitung in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Anliegen und Problemen angehört zu werden.

#### § 24

##### Rechte

1) Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit dem Lehrer zu besprechen. Kommt keine Verständigung zu Stande, so können sie sich an die Schulleitung oder an die Schulpflege wenden.

2) Die Eltern haben Anspruch auf eine Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsicht in die betreffenden Akten.

#### § 25

##### Pflichten

1) Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern

a) arbeiten mit den Lehrpersonen und der Schule zusammen und verhalten sich gegenüber den Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulpflege kooperativ;

b) fördern verbindliche und zuverlässige Leistungen ihrer Kinder in der Schule;

c) haben ihre Kinder zur Erledigung der Hausaufgaben anzuhalten;

d) schicken ihre Kinder ausgeruht, verköstigt, sauber und korrekt sowie den Witterungsverhältnissen angepasst gekleidet zur Schule;

e) unterstützen und verstärken die Erziehungsbemühungen der Schule.

2) Bei Nichtbefolgung dieser Pflichten können die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von einer Lehrperson, der Schulleitung oder der Schulpflege verbindlich zu einem Gespräch eingeladen werden.